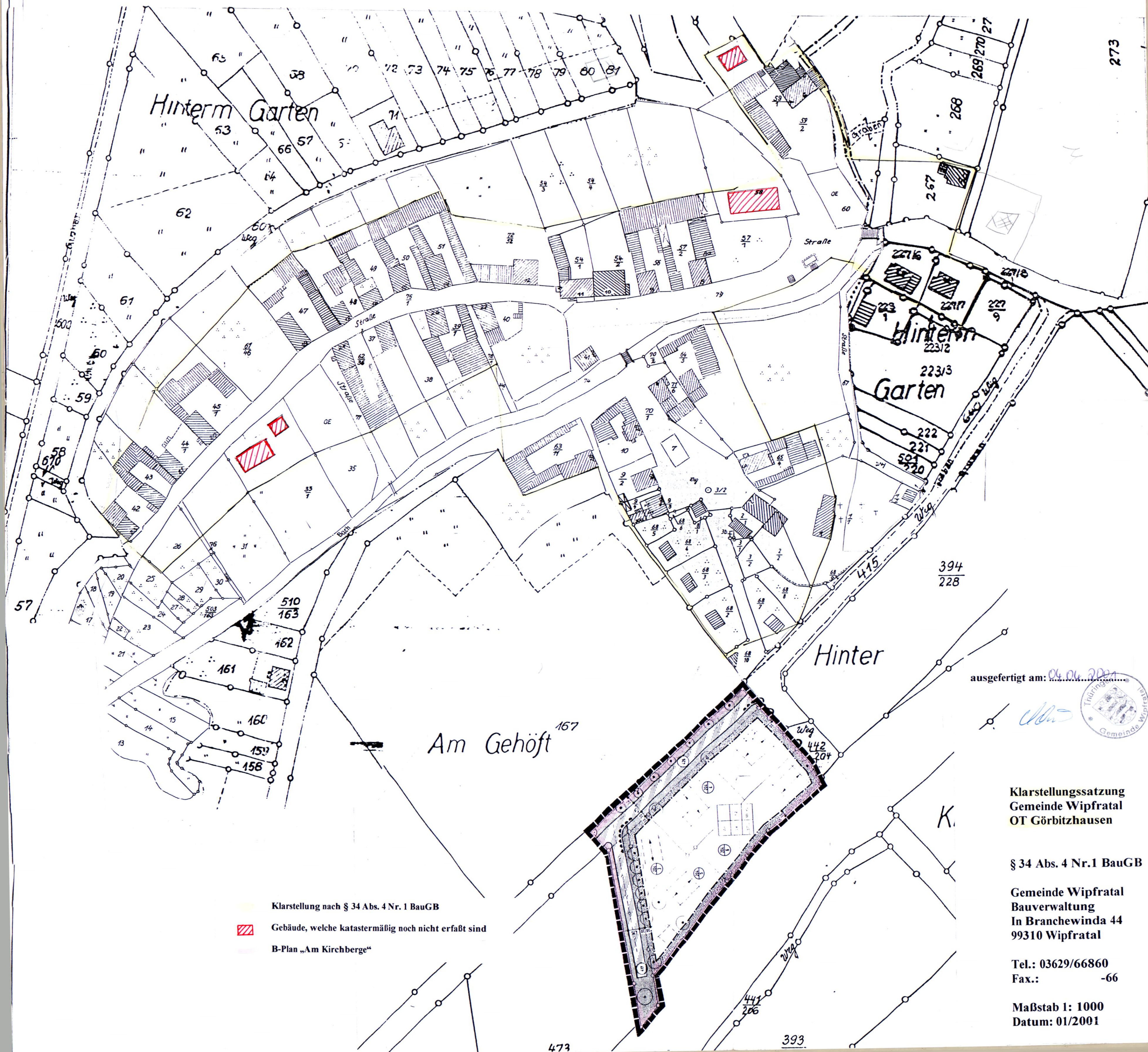


**Begründung**

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellungssatzung des OT Görbitzhausen den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich strukturell geklärt:  
Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche oder auch gewerbliche Baufläche dargestellt.



- Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Gebäude, welche katastermäßig noch nicht erfasst sind
- B-Plan „Am Kirchberge“

ausgefertigt am: 04.06.2001



**Klarstellungssatzung  
Gemeinde Wipfratal  
OT Görbitzhausen**

§ 34 Abs. 4 Nr.1 BauGB

Gemeinde Wipfratal  
Bauverwaltung  
In Branchewinda 44  
99310 Wipfratal

Tel.: 03629/66860  
Fax.: -66

Maßstab 1: 1000  
Datum: 01/2001